TEXTLICHE FESTSETZUNGE

1. Im Zusammenhang mit der Festsetzung einer Fläche zum Ar
Bäumen und Sträuchern gem. § 9 (1) Nr. 25 a) BauGB wird
◆ gekennzeichneten Flächen folgende Bepflanzung festg

Anzupflanzen sind

A) Landschaftsgehölze in Gruppen
(Hasel, Holunder, Schlehe, Hainbuche, Vogelbeere, Wildro
Schneeball)
Sträucher 2 x v.o.B. 100 - 125
Pflanzabstand: 1,50 m versetzt
180 Gehölze auf 1000 qm

B) Hochstamm-Laubbäume vereinzelt
(Stieleiche, Feldahorn, Vogelkirsche)
2 x v.m.B. 14 - 16
Pflanzabstand mind. 10 m
3 - 4 Bäume auf 1000 qm

C) Hochstamm-Obstbäume
(alte Sorten Apfel, Birne, Kirsche, Zwetschge)
2 x v.m.B. 10 - 12
Pflanzabstand 8 m versetzt
8 Bäume auf 1000 qm

2. Im Zusammenhang mit der Festsetzung einer Fläche zum Anpflanzen von Bäumen gem. § 9 (1) Nr. 25 a) BauGB ist für die mit ▼ gekennzeichneten Fläche folgendes festgesetzt:

Anzupflanzen sind hochstämmige Obstbäume der alten Sorte (Apfel, Birne, Kirsche, Zwetschge),
Pflanzabstand 8,00 m versetzt,
(2 x v.m.B. 10 - 12).

3. Im Zusammenhang mit der Festsetzung einer Fläche zum Anpflanzen von Sträuchern gem. § 9 (1) Nr. 25 a) BauGB ist für die mit ● gekennzeichneten Fläche folgendes festgesetzt:

Anzupflanzen sind in Gruppen

Hasel, Holunder, Schlehe, Hainbuche, Vogelbeere, Wildrose, Schneeball.
Pflanzabstand 1,50 m versetzt,
Sträucher 2 x v.o.B. 100 - 125

4. Für die mit ⊛ gekennzeichneten Flächen sind folgende Maßnahmen des passiven Lärmschutzes festgesetzt:

An den zum Sportplatz hin ausgerichteten Fassaden oder Fassadenteile sind bauliche Lärmschutzmaßnahmen ab dem I. Geschoß vorzusehen.

Gem. der Tabelle 2 der DIN 4109 Teil 6 sind beim Bau der Gebäude folgende Mindestwerte der Luftschalldämmung von Außenbauteilen (Wand, ggfl. Dach, Fenster) zu berücksichtigen. Im hier vorliegenden Fall wird ein bewertetes Schalldämmaß für die Außenwand von 40 dB und für das Fenster von 35 dB festgesetzt.